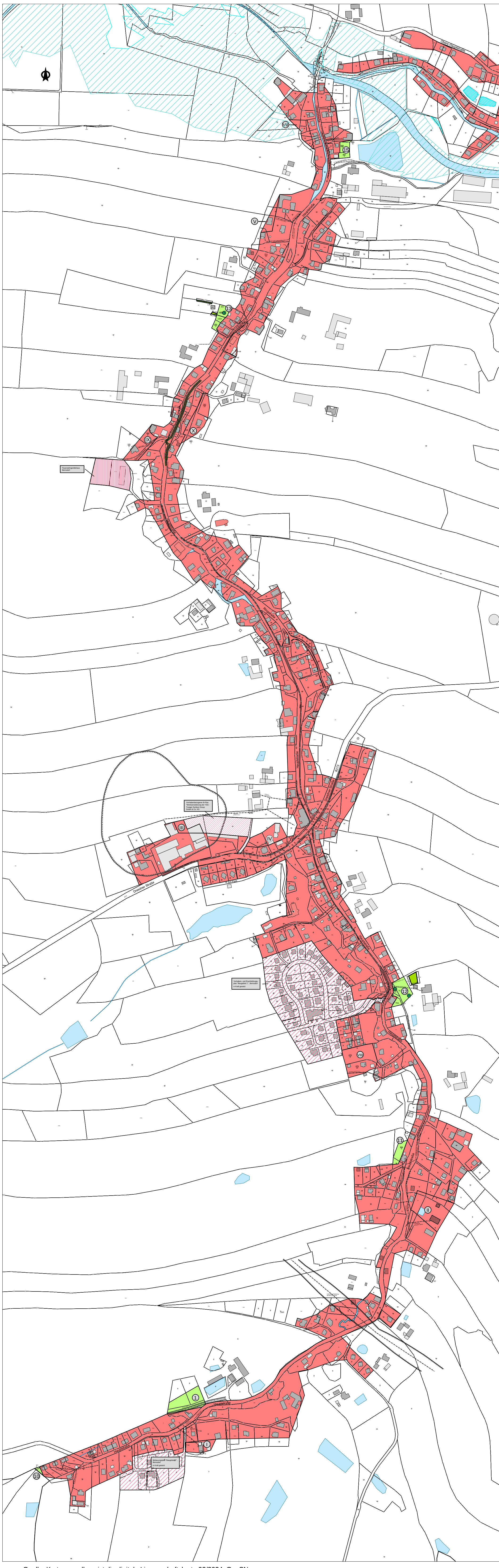
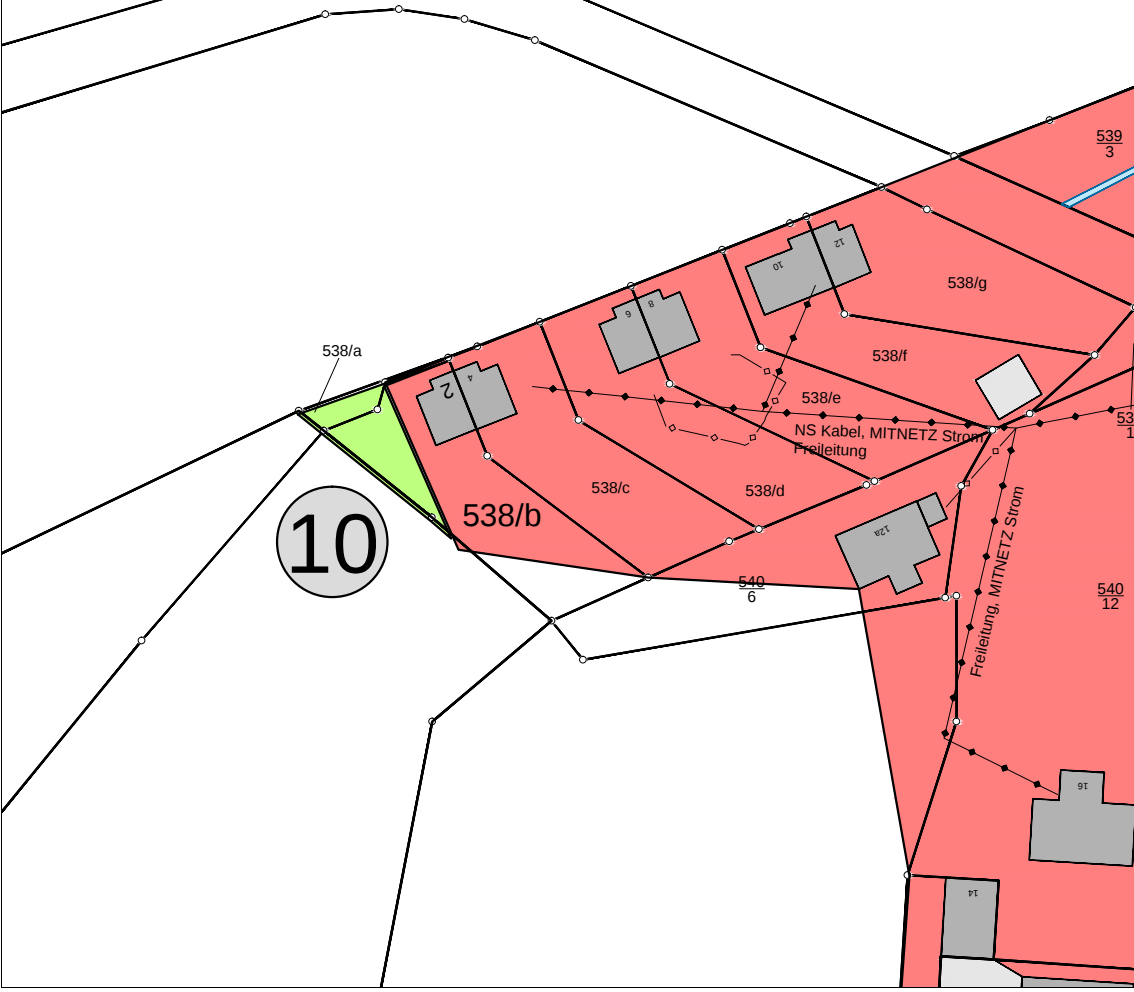
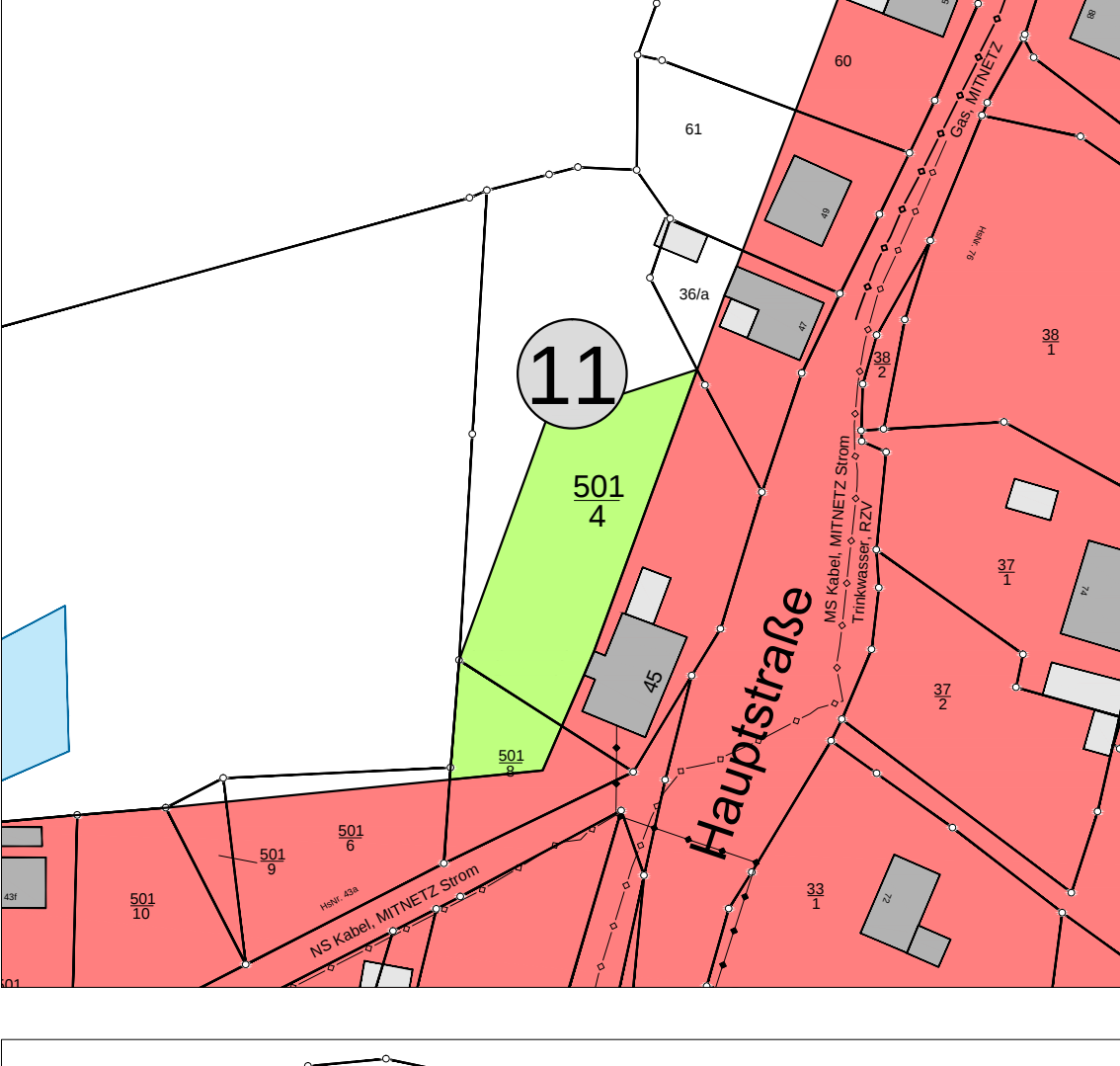
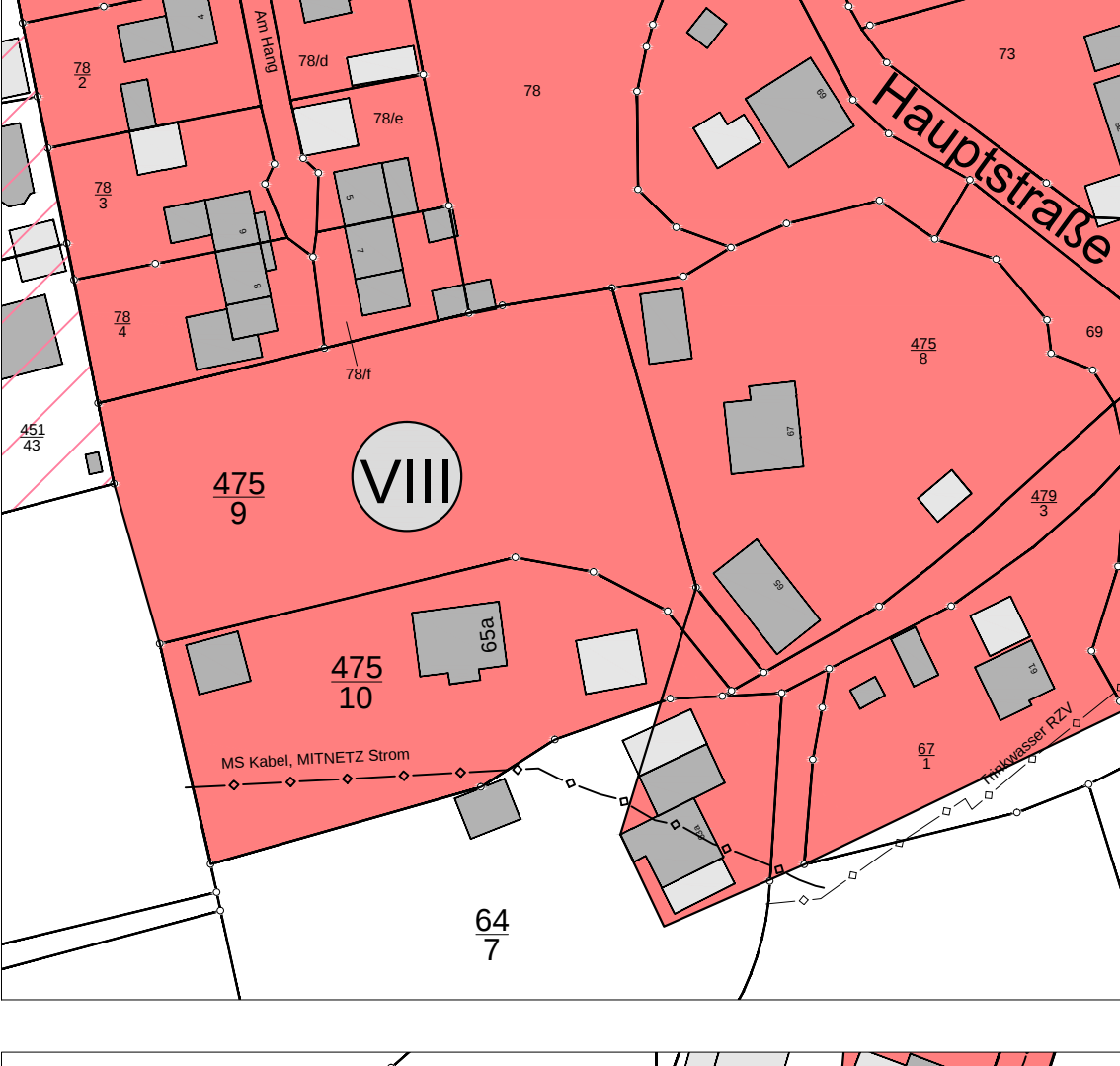
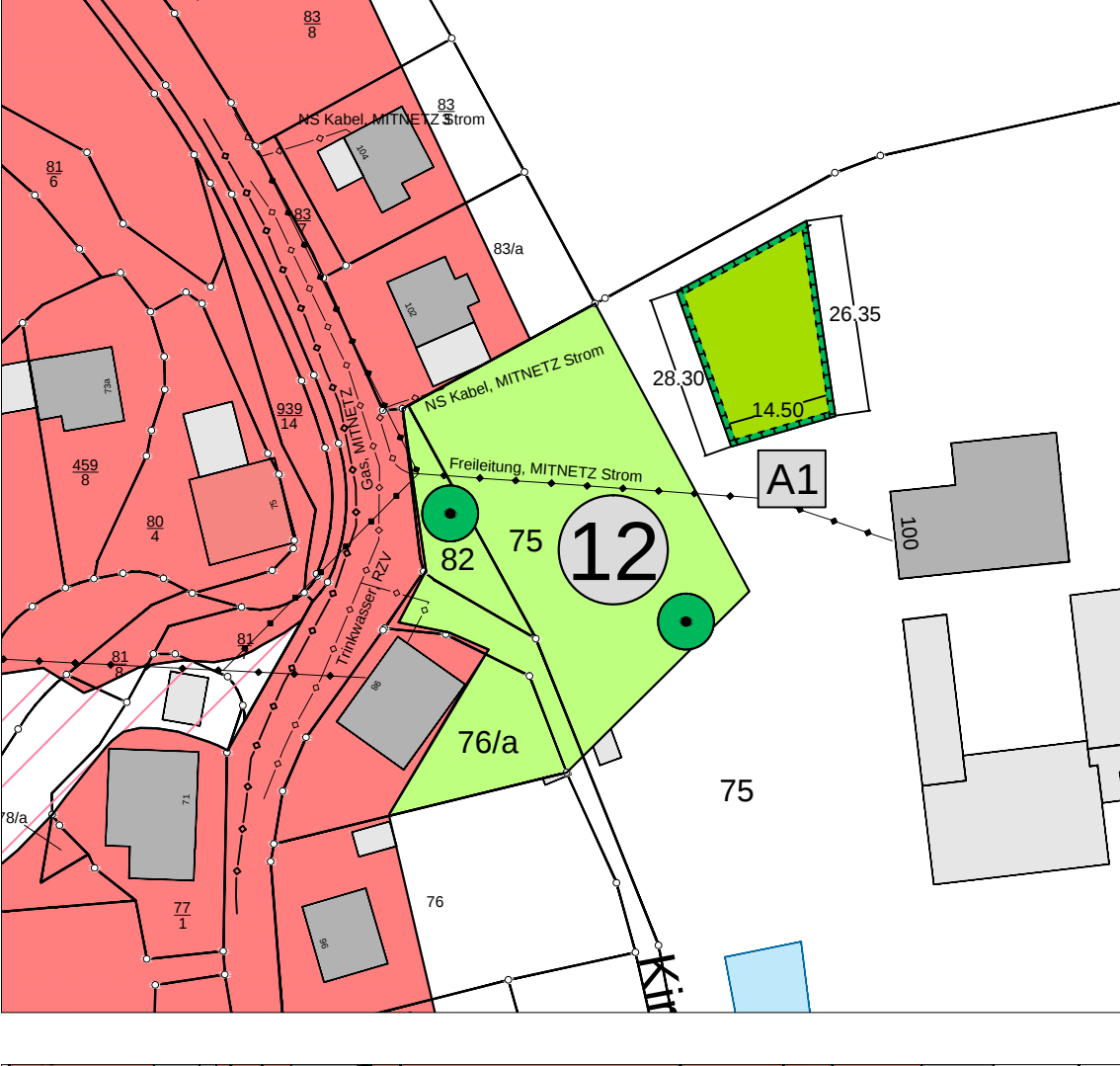
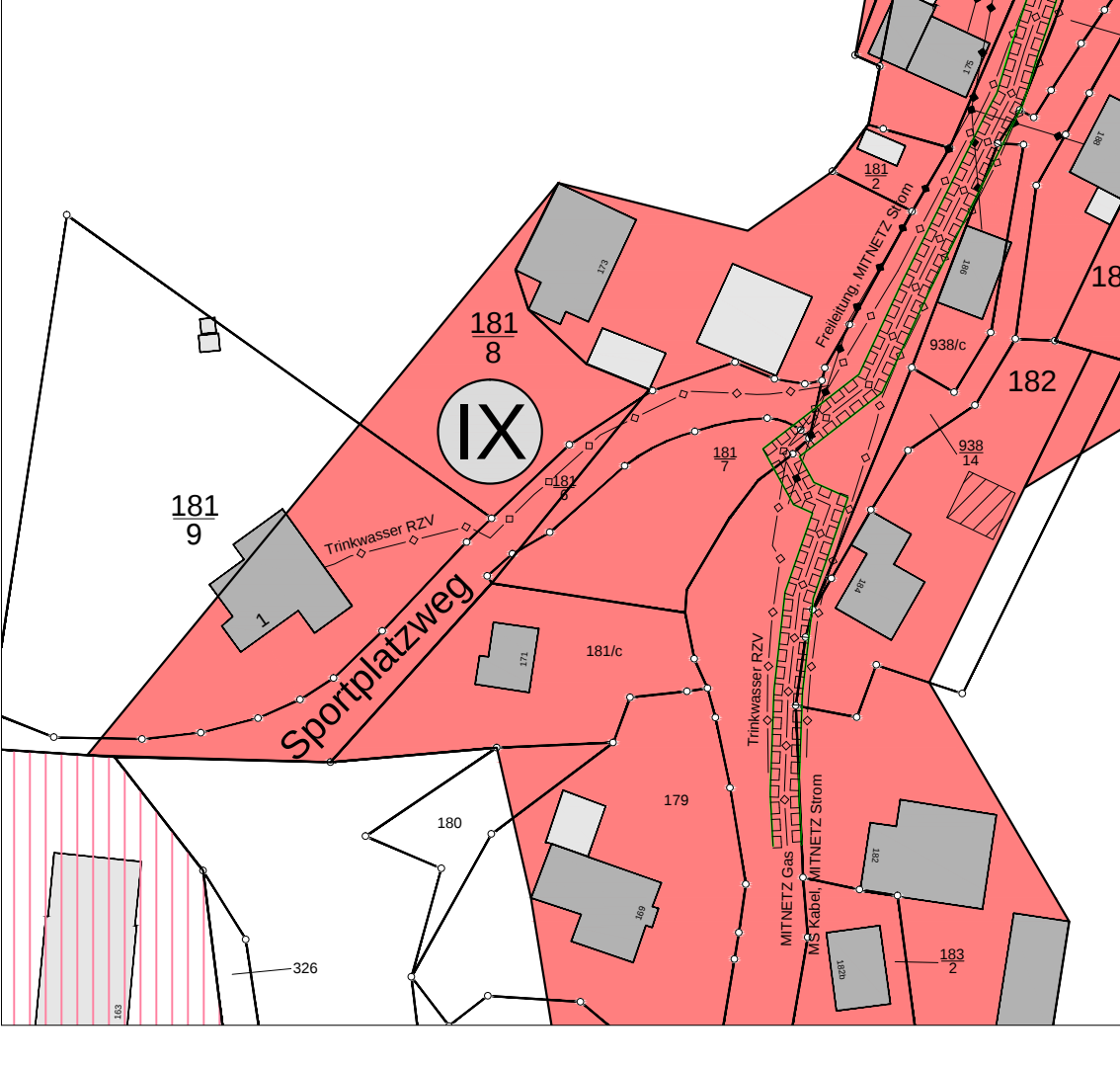
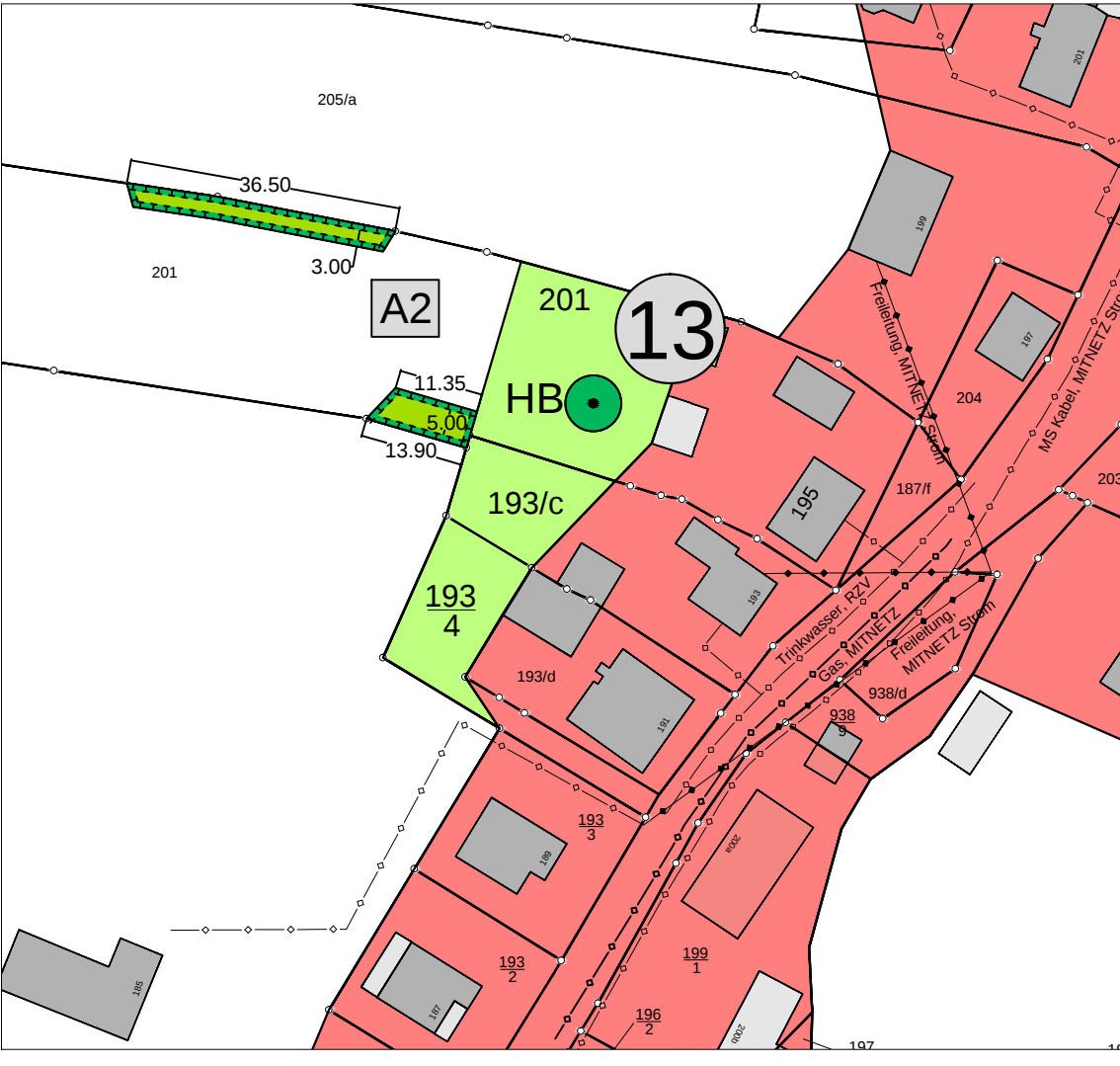
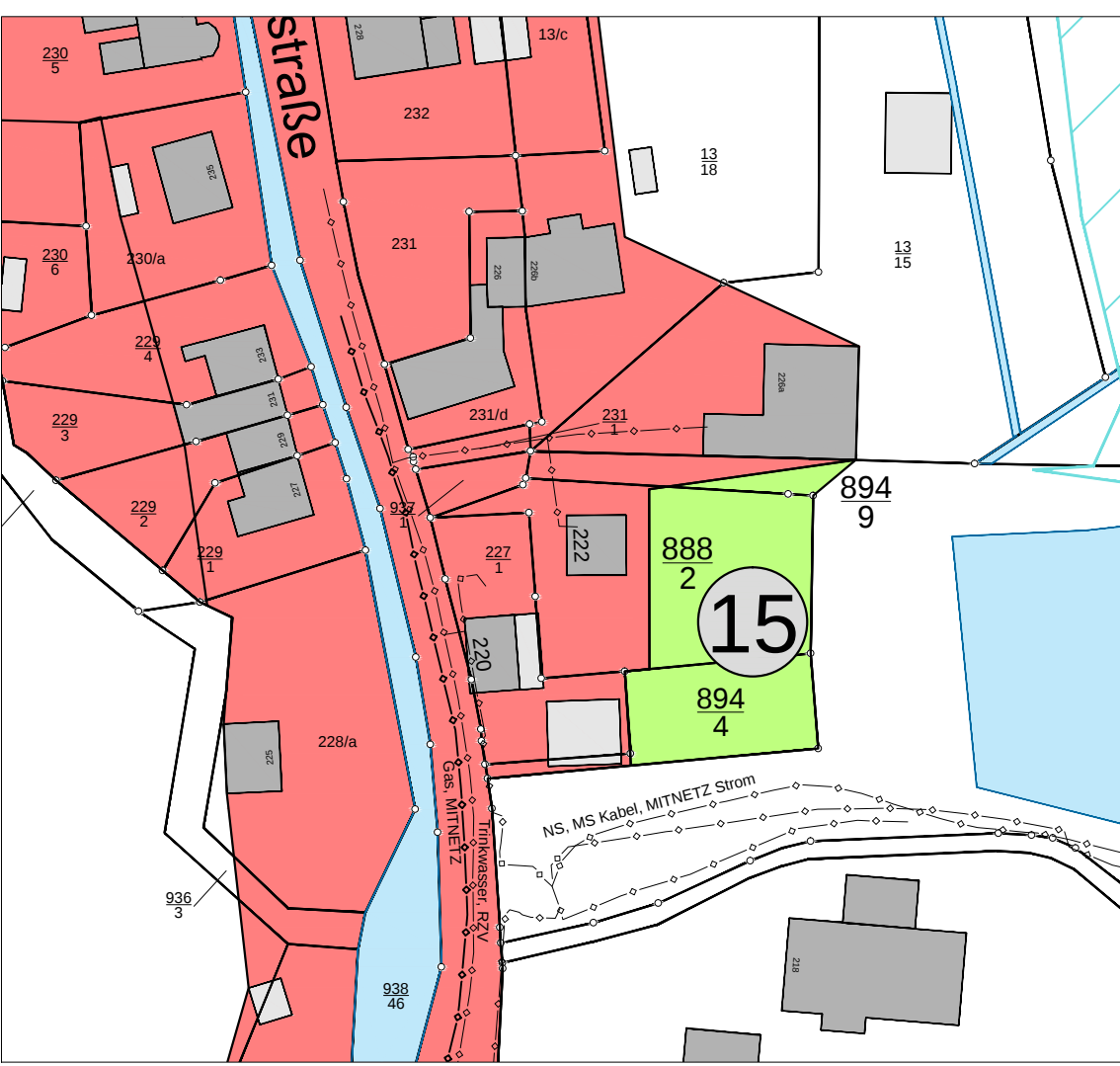




Quelle: Kartengrundlage ist die digitale Liegenschaftskarte 93/2024, GeoSN

Planzeichen als Festssetzung

- Grenze und Fläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (der im Zusammenhang bebauter Ortsteil endet an der Innenkante der Umgrenzungslinie)
- Einbeziehungsfläche mit Umgrenzungslinie gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (die Ergänzungsfläche endet an der Innenkante der Umgrenzungslinie) (nachrichtliche Übernahme Ergänzungsflächen 1 und 5, Rechtskraft seit 07.05.2024)
- Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO (Ergänzungsfläche 5)
- Nummer der Klarstellung
- Nummer der Ergänzungsfläche
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Anlage einer Blühweise mit Obstbäumen
- Anlage einer freiwachsenden Hecke / Strauchpflanzung mit gebietseigenen Gehölzen
- Erhaltung von Bäumen / HB - Höhlenbaum

Hinweise, nachrichtliche Übernahme

- Geltungsbereich eines in Kraft gesetzten / in Aufstellung befindlichen / aufgehobenen Bebauungsplan bzw. vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- Geltungsbereich eines Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)
- Nachtrag von Gebäuden, die für die Ermittlung der Abgrenzung von Relevanz, aber die noch nicht Kartenbestandteil sind (unmaßstäblich ohne Vermessung)
- Gebäude, Bestand
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Bemassung
- Versorgungsleitung oberirdisch mit Bezeichnung des Mediums
- Versorgungsleitung unterirdisch mit Bezeichnung des Mediums
- zu belastende Flächen mit Leitungsrechten zu Gunsten der Versorgungsträger gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- unterirdisches Hohlräumegebiet (nachrichtliche Übernahme)
- Vorranggebiet Hochwasser / Überschwemmungsbereich (Regionalplan Region Chemnitz)

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat der Gemeinde Bernsdorf hat am 15.04.2024 die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Bernsdorf (Rechtskraft 2014) beschlossen (Beschluss Nr. 194/41/04/2024) und durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 2 vom 24.04.2024 bekannt gemacht.
Datum: R. Müller Bürgermeisterin Siegel
- Der Gemeinderat hat am 16.09.2024 (Beschluss Nr. 010/02/09/2024) den Entwurf mit Begründung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gebilligt und zur Veröffentlichung / öffentliche Auslegung bestimmt.
Datum: R. Müller Bürgermeisterin Siegel
- Der Entwurf der Satzung bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung haben in der Zeit vom 04.11.2024 bis einschließlich 06.12.2024 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 5 am 30.10.2024 bekannt gemacht und kann auf der Internetseite (<https://www.bernsdorf-erzgebirge.de>) der Gemeinde sowie auf dem Zentralen Landesportal Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist konnten von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich eingereicht oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen konnten bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung war.
Datum: R. Müller Bürgermeisterin Siegel
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 30.10.2024 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
Datum: R. Müller Bürgermeisterin Siegel
- Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 22.04.2025 (Beschluss Nr.) abgewogen. Der Gemeinderat wägt die Stellungnahme des Landratsamtes Zwickau in den Punkten Nr. 3.47 und 3.61 am 25.08.2025 erneut ab (Beschluss Nr.). Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Datum: Rips-Plath Bürgermeisterin Siegel
- Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung bestehend aus der Planzeichnung und den Festsetzungen wurde am 25.08.2025 (Beschluss Nr.) vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.
Datum: Rips-Plath Bürgermeisterin Siegel
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen, wird hiermit ausgeteilt.
Datum: Rips-Plath Bürgermeisterin Siegel
- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am ... in Internet der Gemeinde Bernsdorf (<https://www.bernsdorf-erzgebirge.de>) und im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen gelten, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die in Kraft getretene Satzung mit der Begründung wird in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Die Satzung wird dem Landratsamt Zwickau angezeigt.
Datum: Rips-Plath Bürgermeisterin Siegel

Hinweise

- Bodenschutz
Gemäß § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen sowie Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen unter anderem Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.
Bodenversiegelungen sind gemäß § 1a BauGB auf das notwendige Maß zu beschränken.
 - flächensparende Bauweise
 - straßennahe Einordnung der Wohngebäude, Garagen und Stellplätze zur Minimierung der Erschließungswege
 - Begrenzung der Flächen für Nebenanlagen
 - wasserdurchlässige Gestaltung notwendiger Wege, Zufahrten und Stellflächen.Die zu errichtenden Wohnhäuser sollen zur Vermeidung größerer Erdbewegungen durch Abgrabungen und Aufschüttungen in den natürlichen Geländeverlauf eingepasst werden.
Bei Bauausführungen ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass gemäß den Forderungen des § 4 BBodSchG schädliche Bodenveränderungen des Untergrundes und des Erdaushubes vermieden werden.
- Altlasten
Es sind im Geltungsbereich der Ergänzungsflächen keine Altlastenverdachtsflächen erfasst. Falls Verdachtsflächen bzw. Anhaltspunkte für schädliche Boden- und / oder Grundwasseränderungen auftreten, so ist unverzüglich das Umweltamt des Landkreises Zwickau von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit der Behörde zu klären (§ 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz SächsKrWBodSchG).
- Baugrunduntersuchung
Im Bereich geplanter Baumaßnahmen sollte eine Baugrunduntersuchung in Anlehnung an die DIN 4020 / DIN EN 1997-2 durchgeführt werden. Hierbei sollten vorhandene Geodaten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie recherchiert und angemessen berücksichtigt werden. Die für Baugrunduntersuchungen anzulegenden Bohrungen sind nach Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Bohrbeginn beim Geologischen Dienst, Abteilung Geologie des LFULG anzumelden (§ 8 GeolDG).
Für diese Anzeigen wird das Online-Portal ELBA SAX empfohlen. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss sind die dabei gewonnenen Bohrprofile und Laboranalysen und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen oder Gutachten an das LFULG zu übergeben (§§ 9, 10 GeolDG).
- Archäologische Denkmale
Unter Berücksichtigung des § 14 SächsDSchG bedarf es der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die bauausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen. Die Fundstellen sind vor Zerstörung zu sichern. Die Fundstellen sind unverzüglich dem Landesamt für Archäologie zu melden.
- Vermessungs- und Grenzpunkte
Im Planungsgebiet befinden sich Vermessungs- und Grenzpunkte. Diese sind während der Baumaßnahme nicht zu verändern oder zu beseitigen. Gefährdete Vermessungs- und Grenzpunkte sind vor den Baumaßnahmen sichern zu lassen (§§ 6 und 27 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz SächsVermKatG).
- Munitionsfunde
Sollten bei der Bauausführung verdächtig kampfmitteleähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist die Bautätigkeit unverzüglich einzustellen, der Sächs. Kampfmittelebeseitigungsdienst zu kontaktieren und die nächste Polizeistation zu informieren.
- Schornsteinaustrittsöffnungen
Die Einhaltung der Abstandsregelung für Schornsteinaustrittsöffnungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 der 1. Bundesimmissionschutzverordnung als zwingende Voraussetzung für die Zulassung des Betriebes von Kaminen und Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe ist bei der Gebäudeplanung vorsorglich zu beachten.
- Artenschutz
Zur Vermeidung von Verletzungen artenschutzrechtlicher Verbote hat die Baufeldfreimachung zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu erfolgen. Auch spätere intensive und stark in Gehölze eingreifende Pflegeschnitte oder nicht vermeidbare Baumfällungen sind auf diesen Zeitraum zu beschränken.
- Klimaschutz
Die zu errichtenden Gebäude sollen vorrangig in einer nachhaltigen und Ressource schonenden Bauart und -weise errichtet und betrieben werden. Die Häuser sollen mit einer Klima schonenden Haustechnik, wie z.B. Wärmepumpen, Geothermie oder Biomasseheizung ausgestattet werden.
Die Ausrichtung des Wohnhauses soll eine aktive und passive Solarnutzung ermöglichen, z.B. durch den Einbau von Photovoltaik- und / oder Solarthermieanlagen. Eine Ausrichtung der geneigten Hausdachfläche nach Süden ist begünstigend.
Nebengebäude wie Gartenhäuser, Carports o.ä. sollen eine extensive Dachbegrünung erhalten.

Rechtsgrundlagen

- Diese Bauleitplanung ist auf der Basis nachfolgend beschriebener Rechtsgrundlagen erarbeitet und im Verfahren behandelt worden:
- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I. S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1802) geändert worden ist.
- Sächsisches Bauordnung (SächsBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist.
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2016 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist.
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist.

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB zur Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bernsdorf

- Die Gemeinde Bernsdorf erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile für die Gemeinde Bernsdorf einschließlich der Ortsteile Rüdorf und Hermsdorf, die Planteile 1 und 2 betreffen.
- § 1 räumlicher Geltungsbereich
Der von der Satzung erfasste im Zusammenhang bebauter Ortsteil (§ 34 BauGB) der Gemeinde Bernsdorf mit den Ortsteilen Rüdorf und Hermsdorf umfasst die Gebiete, die innerhalb der eingezeichneten Abgrenzungslinie des Satzungsplans liegen (M 1:1.000 / 1:4.000) sowie nach Planlegende entsprechend dargestellt ist (Planenteil 1 und Planenteil 2).
- Die Ergänzungsflächen umfassen die Gebiete, die innerhalb der eingezeichneten Begrenzungslinie gegenüber dem Innenbereich und dem Außenbereich liegen (M 1:1.000 / 1:4.000) sowie nach Planlegende entsprechend dargestellt ist (Planenteil 1 und Planenteil 2).
- § 2 Zulässigkeit von Vorhaben
(2.1) Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen der Klarstellungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.
(2.2) Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den Festsetzungen des § 4 und im Übrigen nach § 34 BauGB.
- § 3 Inhalt der 2. Änderung (März 2025)
(3.1) Die Planzeichnung wird auf die aktuelle Liegenschaftskarte (ALKIS), Stand 07/2024 übernommen.
(3.2) Es werden 8 Änderungen durch Klarstellung (Klarstellungsflächen VIII - XV) sowie fünf Ergänzungen (Ergänzungsflächen 10 - 13 und 15) der Satzung durchgeführt.
(3.3) Die textlichen Festsetzungen und Hinweise werden durch Ergänzungen, Änderungen und Entfall aktualisiert.
(3.4) Die aktuellen Gesetzesgrundlagen werden zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses übernommen.
- § 4 textliche Festsetzungen zur 2. Änderung
Entsprechend § 9 BauGB werden für den Geltungsbereich der Satzung folgende Festsetzungen getroffen:
(4.1) Als Hauptgebäude ist ausschließlich ein Wohngebäude mit Nebenanlagen, Garagen, Stellplätzen oder Carports zulässig.
(4.2) Die Bebauung muss gemäß § 34 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung eingefügt werden. In Anlehnung an die vorhandene Bebauung sind die Dächer der Hauptgebäude als Satteldach oder Walmdach zu gestalten.
(4.3) Die Versickerung und Rückhaltung des Niederschlagswassers erfolgt auf dem jeweiligen Grundstück.
Zur Reduzierung des Versiegelungsgrades sind auf den privaten Grundstücksflächen offenporige, versickerungsfähige Beläge für die Stellplätze, Wege sowie Terrassen zu verwenden.
(4.4) Natur und Landschaft: Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. §§ 14 ff. BNatSchG und § 9 SächsNatSchG stellen Vorhaben im Außenbereich einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist.
A 1 - Auf dem Flurstück 75 der Gemarkung Bernsdorf (ca. 400 m²) ist eine Blühwiese mit standortgerechtem Saatgut zu entwickeln und extensiv zu pflegen. Die Mahd soll ein- bis zweimal jährlich erfolgen; das Mahdgut ist anschließend zu beräumen. Auf dieser Wiese sind mindestens fünf Obstbäume zu pflanzen.
A 2 - Entlang der nördlichen und südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 201 sind zwei ca. 3,0 m bzw. 5,0 m breite, frei wachsende Hecken (gesamt ca. 165 m²) mit gebiets eigenen Vogel- schutz- und Vogelhäuhgehölzen unterschiedlicher Wuchshöhe fachgerecht anzupflanzen (arten- gerechte Pflanzenabstände in Hecken 1 Stk / 3 m²; Heister 2xv, h = 100 - 150 cm, Sträucher: vStr. 3-5 Tr, h 60-100 cm) und dauerhaft zu erhalten. Für die Anpflanzung gilt eine 3-jährige Herstellung- und Entwicklungs- und Pflegezeit. Ein Durchwachsen zu einem reinen Baumbestand ist durch regelmäßige Pflege zu verhindern. Alle 10 bis 25 Jahre ist außerhalb der Brutzeit die Hecke alternierend auf den Stock zu setzen. Ergänzend ist ein ca. 1,0 m breiter Saum dem Gehölzstreifen vorzulagern.
Die festgesetzten Befriedungsmaßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach dem Bau abgeschlossen sein.
Neben Obstgehölzen aller Art werden folgende gebiets eigene Gehölze des Vorkommen- gebietes II "Mittel- und Ostdeutsches Tiefland und Hügelland" im Bereich der geplanten Bebauung zur Verwendung empfohlen:
Bäume: Feld-Ahorn (Acer campestre), Schwarz-Erle (Alnus glutinosa), Hainbuche (Carpinus betulus), Vogelkirsche (Prunus avium), Traubenkirsche (Prunus padus), Vogelbeere / Ebersche (Sorbus aucuparia), Winterlinde (Tilia cordata), Feld-Ulme (Ulmus minor)
Sträucher: Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuss (Corylus avellana), Eingr. Weißdorn (Crataegus monogyna), Zweigr. Weißdorn (Crataegus laevigata), Pfaffenröhren (Euonymus europaeus - glittig), Faulbaum (Frangula alnus), Schlehe (Prunus spinosa), Hunds-Rose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)
Obstbäume: Apfelsorten: Antonowka, Boikenapfel, Harbets Renette, Herrnhut, Kaiser Alexander, Nordhausen, Purpurroter Cousinrot, Rote Sternrenette / Birnensorten: Gute Graue, Gute Luise, Marianne, Petersbirne, Philippsbirne, Poiteau / Kirschsorren: Altenburger Melonenkirche, Große Schwarze Knorpe, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpe / Pflaumensorren: Hausveschge, Große Grüne Renekinde, Kirkes Pflaume, Viktoriapflaume, Wangenheims Frühveschge
§ 5 Vermeidungsmaßnahmen / Kompensationsmaßnahmen Artenschutz
(5.1) Erhaltung der vorhandenen Gehölze außerhalb der Baufelder. Die zu erhaltenden Baum- bestände sind während der Bauphase zu schützen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 18920:2014-07 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" umzusetzen, einzuhalten und zu kontrollieren.
(5.2) Die Beseitigung von Vegetationsbeständen (sofern unvermeidbar) bzw. der Beginn der Bau- maßnahmen ist jeweils außerhalb der Brutzeit der Vögel und somit von Oktober bis Februar vorzu- nehmen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung sowie Störungstatbestand) treten damit nicht ein. Auch ist die "Satzung zum Schutz des Gehölz- bestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Bernsdorf" zu berücksichtigen.
(5.3) Baubeginn vor dem 01.03. eines jeden Jahres.
E 12: Bei Baubeginn nach dem 01.03. ist eine einmalige Kontrolle der Wiesen und Baumhecken auf brütende Vogelarten und ggf. anwesende Fledermäuse notwendig - ein Baustopp ist bei Anwesenheit kritischer Arten möglich.
E 13: Bei Baubeginn nach dem 01.03. ist eine einmalige Kontrolle des Hofbereiches und des Gartens auf brütende Vogelarten und ggf. anwesende Fledermäuse notwendig - ein Baustopp ist bei Anwesenheit kritischer Arten möglich.
(5.4) Aufgrund der zu erwartenden Amphibienwanderungen auf dem Flurstück 75 Gemarkung Bernsdorf (Ergänzungsfläche E 12) vom geplanten Wohnbaustandort zum Teich und zurück sind vom Anfang März bis Ende Mai an der Nordseite der Baustelle und von Ende Mai bis Anfang August an der Südseite der Baustelle Amphibienzäune so zu stellen, dass die Tiere um die Baustelle mit den Baugruben Baugrube herumgeleitet werden.
(5.5) Kontrolle des Apfelbaumes, Flurstück 201 Gemarkung Bernsdorf (Ergänzungsfläche 13) vor und während der Fällung durch einen Fledermausspezialisten. Für die Fällung des Biotopbaumes ist eine Ausnahme genehmigung formlos bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Bei unvorher- gesehenen Funden erfolgen ein Fallstopp und das Bergen der Tiere und eine Meldung an die Naturschutzbehörde. Diese entscheidet wie weiterverfahen wird.
(5.6) Um dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel im räumlichen Zusammenhang auszuscheiden, sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang (Flurstücke 75 und 201 Gemarkung Bernsdorf) entsprechende Nist- und Quartierstrukturen zu schaffen:
- 2 x Höhlenkästen (z.B. Schwegler Nisthöhle 1B oder baugleich)
- 1 x Nischenbrüthöhle /Halbhöhle (B. Schwegler Nischenbrüthöhle 1N oder baugleich)
- 2 x Fledermaushöhle (z.B. Schwegler Fledermaushöhle 2F oder 2FN oder baugleich).
- § 6 Klimaschutz
Den Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel wird Rechnung getragen, in dem bei der Errichtung des Gebäudes bauliche und sonstige technische Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (Photovoltaik, Wärmepumpe) getroffen werden müssen.
- § 7 Inkrafttreten
Die Ergänzungssatzung, bestehend aus den Planenteilen 1 und 2, tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
- Bernsdorf Müller Bürgermeisterin

Gemeinde Bernsdorf Landkreis Zwickau



2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Bernsdorf Teil 1 (von 2) nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB